

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dornkamp Rechtsanwälte Stillner Partnerschaft mbB**, Alexanderstraße 9 b, 70184 Stuttgart, Gz.: 1102/21

gegen

Jouvencia AG, vertreten durch d. Vorstand, Chemin des Chalets 10, 1279 Chavanes de Bogis, Schweiz

- Beklagte -

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Mannheim - 5. Kammer für Handelssachen - durch den Vizepräsidenten des Landgerichts am 27.04.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, Verbrauchern im Internet den Kauf von Nahrungsergänzungsmitteln ("Audi Caps"-Kapseln) anzubieten und dabei mit den folgenden Formulierungen zu werben und/oder werben zu lassen:

25 O 78/21 - 2 -

"Die Wirkstoffe von Audi Caps versorgen Ihren Organismus mit allem, was er für die natürliche Erhaltung Ihrer Sinneshaarzellen braucht."

und/oder

"Audi Caps trägt zu Ihrem Hörkomfort bei."

und/oder

"Alles für ein besseres Gehör.",

jeweils wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 3.

- Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das in Ziffer 1.
 genannte Verbot ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu
 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an deren Vorstandsmitgliedern, angedroht.
- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Abmahnkosten in Höhe von € 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.11.2021 zu bezahlen.
- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand (§ 313b Abs. 3 ZPO)

Die Klägerin wendet sich mit der Klage gegen verschiedene (gesundheitsbezogene) Werbeangaben im Zusammenhang mit der Vermarktung von Nahrungsergänzungsmitteln.

Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung - Anlage K1 - klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

25 O 78/21 - 3 -

Die Beklagte bietet Verbrauchern online unter der URL www.naturoscience.de unterschiedlichste Nahrungsergänzungsmittel zum Kauf an, u.a. das Produkt "Audi Caps" wie aus Anlage K 3 ersichtlich.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Nahrungsergänzungsmittel (Anlage K 3, S. 6 f.), das nach eigenen Angaben der Beklagten auf deren Website bestimmte Nährwerte enthalten soll.

Unter dem auf der Website befindlichen Reiter "Zusätzliche Informationen" bewirbt die Beklagte die Kapseln als "Audi Caps" u.a. mit folgenden Aussagen:

"Tageskapsel für besseres Hören."

und weiter

"Die meisten Ihrer Hörprobleme (Tinnitus, Hörverlust) werden durch eine Schädigung Ihrer Sinneshaarzellen verursacht. Diesen Zellen verdanken Sie, dass Sie hören können. [...] Die Wirkstoffe von Audi Caps versorgen Ihren Organismus mit allem, was er für die natürliche Erhaltung IhrerSinneshaarzellen braucht."

und weiter:

"Audi'Caps trägt zu Ihrem Hörkomfort bei."

sowie:

"Alles für ein besseres Gehör" (Anlage K 3, S. 6 f.).

Durch diese Aussagen wird beim Verbraucher der Eindruck erweckt, dass durch die Einnahme der von der Beklagten vertriebenen Kapseln ein Hörverlust verhindert bzw. das Gehör sogar verbessert werden könne. Eine wissenschaftlich nachgewiesene Wirkung der Kapseln der Beklagten in dieser Form gibt es jedoch nicht.

Mit Anwaltsschreiben vom 13.10.2021 wurde die Beklagte wegen des Sachverhalts abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Mit Datum vom 20.10.2021 gab die Beklagte die als Anlage K 5 vorgelegte, einfache Unterlassungserklärung ohne Strafbewehrung ab.

Die Klägerin **beantragt**: wie tenoriert.

Die Klage wurde der Beklagten in Übersetzung am 14.03.2022 zugestellt. Eine Verteidigungsan-

25 O 78/21 - 4 -

zeige ging innerhalb der bis 14.04.2022 laufenden Frist nicht ein. Ein Zustellungsbevollmächtigter wurde nicht benannt.

Hinsichtlich des weiteren Akteninhalts wird auf die Akten samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe (§ 313b Abs. 3 ZPO)

Die Unterlassungsansprüche folgen aus §§ 8, 3, 3a i.V.m. Art. 7 Abs. 3, Abs. 4 lit. a) Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (Lebensmittelinformationsverordnung; LMIV) bzw. aus §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG sowie aus §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung; HCVO).

1. Bei den Kapseln "Audi Caps" handelt es sich laut der eigenen Werbeaussagen der Beklagten um ein Nahrungsergänzungsmittel und damit um ein *Lebensmittel* i.S.d. Art. 2 Abs. 1 lit. a) LMIV i.V.m. Art. 2 Satz 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, da es sich bei den "Audi Caps" um einen Stoff handelt, der bestimmungsgemäß vom Menschen aufgenommen wird.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 LMIV dürfen einem derartigen Lebensmittel keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zugeschrieben oder ein solcher Eindruck vermittelt werden. Sämtliche der angegriffenen *Werbeangaben* führen diesen Eindruck aber gerade herbei. Dabei gilt dieses Verbot gemäß Art. 7 Abs. 4 lit. a) LMIV ausdrücklich auch für die den Produktabsatz begleitende Werbung.

2. Die streitgegenständlichen Werbeaussagen in der konkreten Ausgestaltung sind zudem nach Art. 10 Abs. 1 HCVO verboten, da es sich um *gesundheitsbezogene Angaben* handelt, die nicht den allgemeinen Anforderungen in Kapitel II der HCVO und den speziellen Anforderungen des Kapitels IV der HCVO entsprechen, gemäß der HCVO zugelassen und in die Liste der zugelassenen Angaben gemäß Art. 13 und 14 HCVO aufgenommen sind.

Die Darstellung, dass die Einnahme der Kapseln zum Hörkomfort beitragen würde, indem sie die natürliche Erhaltung der (im Schädigungsfall zu Hörproblemen wie Tinnitus und Hörverlust führenden) Sinneshaarzellen fördere, und dass in den Kapseln "für ein besseres Gehör" Inhaltsstoffe mit positiven Eigenschaften enthalten seien, sind gesundheitsbezogene Aussagen. Es handelt sich dabei um Angaben über die Verringerung eines Krankheitsrisikos gemäß Art. 14 HCVO, die – bezogen auf die konkreten Inhaltsstoffe der Kapseln – nicht gemäß Artt. 15 bis 18 HCVO im Wege des Einzelzulassungsverfahrens zugelassen sind.

25 O 78/21 - 5 -

Selbst wenn man die streitgegenständlichen Behauptungen als Angaben über die Reduzierung

eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern im Sinne des

Art. 13 HCVO einstufen wollte, ergibt sich aus dem Anhang zur VO (EU) Nr. 432/2012, dass für

derartige Behauptungen im Zusammenhang mit den konkreten Inhaltsstoffen der Kapseln keine

Zulassung besteht.

Zudem fehlt der nach Art. 14 Abs. 2 HCVO erforderliche Hinweis, dass die Krankheiten, auf die

sich die Angaben beziehen, durch mehrere Risikofaktoren bedingt sind und dass die Veränderung

eines dieser Risikofaktoren eine positive Wirkung haben kann oder auch nicht.

Nachdem die Beklagte sich bereits zur Unterlassung verpflichtet hat (Anlage K 5), wird offenbar

die Wettbewerbswidrigkeit der streitgegenständlichen Werbeaussagen seitens der Beklagten

nicht in Zweifel gezogen.

3. Die von der Beklagten abgegebene Unterlassungserklärung hat die Wiederholungsgefahr nicht

entfallen lassen. Es entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass grund-

sätzlich nur die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung geeignet ist, die Wiederho-

lungsgefahr für die Zukunft entfallen zu lassen (vgl. nur BGH, Urteil vom 14.01.2016, Az.: I ZR

65/14 - Freunde finden). Auch eine Konstellation, in der ganz ausnahmsweise die Wiederho-

lungsgefahr ohne die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung entfällt, ist vorliegend

nicht erkennbar.

4. Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG, nachdem die Ab-

mahnung begründet ist.

Die Abmahnpauschale entspricht dabei dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der der

Klägerin bei eigens verfassten Abmahnungen in der Höhe entstehen würde, wie in der Abmah-

nung auf Seiten 4 f. dargelegt.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbar-

keit hat ihre Grundlage in § 708 Nr. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von

zwei Wochen bei dem

Landgericht Mannheim

25 O 78/21 - 6 -

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Mannheim A 1, 1 68159 Mannheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder

25 0 78/21 - 7 -

durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vizepräsident des Landgerichts	
Unterschriebenes Urteil zur Geschäftsstelle gelangt am	
Urkundsbeamter der Geschäftsstel	 le